

Schweizerische Gesandtschaft  
in  
DEUTSCHLAND.

Berlin, den 13 Februar 1841

Auf: Druck.

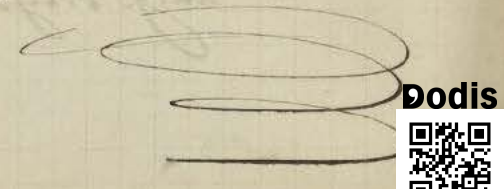
H. v. Kallenberg  
des Königlich Preussischen Legationsraths

Kopie an Casselton:  
18 Feb. 71. L. v. K.

Sein Bundespräsident.

Es ist mir sehr angenehm den Befehl der kaiserlichen Kaiserlichen Gesandtschaft  
von v. Turckheim. Auf solche Weise wird es sein an,  
denn mit, das er vorgeschrieben im Auftrag seiner  
Regierung der kaiserlichen kaiserlichen Reichsregierung sehr  
bei der kaiserlichen Bundesregierung sich dahin zu ver-  
wenden, dass die in die Grenz übergebrachten französischen  
Indigenen nicht auf dem kaiserlichen Gebietes unserer  
Landes gebracht werden. Als Grund dieses Auftrages  
magte H. v. Turckheim die Befürchtung der Grenzbe-  
günstigung hinsichtlich der möglichen Anwesenheit der  
Intermittenten geltend, die während der Zeit, gegenüber  
den militärisch ganz unbefestigten Grenzgebieten bedenk-  
lich zu betrachten ist. Deshalb wünschte man  
keinen werden.

Zuf. wird gefordert, es war dem diese eigentümliche  
Sinnung auf die Rheinlinie als Intermittenzgrenze.





B

abmal fragt sich obgleich in einem bei näherer Überlegung  
 der päpstlichen Forderung am meisten Danks, daß der Ladische  
 Regierung gütlich wirklich nur durch die Publikation  
 Ihre Grenzdistrikte zuverläßlich fraglicher Gesandter  
 vom v. Thile angewandt habe. - Vom v. Turkheim sagte  
 mir auch, H. v. Thile habe ihm die Bescheinigung über die  
 wichtigen Punkte in Aussicht gestellt jedoch beigefügt, daß  
 dieselbe nur unter Prüfung auf der Bediff. Regierung  
 selbst angewandt werden dürfe. - und welcher Platz in  
 Salzburg, daß der Kaiser vom v. Thile nicht ganz genommen  
 war. - Ich habe gegenseitig wegen Oulest, - vom  
 v. Thile für über zu kommen.

Ich befrachte mich dem, vom v. Turkheim zugewandten  
 Versicherung dahin zu äußern, daß die Republik der Gutverwahrer  
 bewirke eine haltbare Gestalt zu sein. in einer Verfügung  
 der Gutverwahrer beifolgt sich auf der Evacuation der  
 Deputen in Tessinpausen in Baselstadt vorüber müßte,  
 für uns eine mit guten Beweisen gebrachte Maß,  
 Regel wäre. Ich sei überzeugt, die Besorgnis werde an  
 ein eine Gewissenshafte Überzeugung der Gutverwahrer  
 nicht fehlen lassen; - er sei auch nicht anzunehmen,  
 daß die bei uns intervenierten Forderungen eines bestimmten  
 Anzuges sein sollten, insbesondere in Frankreich  
 anzubringen. Fallsallte ich mich in diesem

russisch-asiatisches Gebiet interveniren i. demnachst Franzosen  
 die die badische Begelbarung nicht geschehen zu sein,  
 als die Kriegsgefangenen im Badischen Land selbst,  
 oder in andern derelben Bundesländern, wo solche Jagar  
 zu bürgerlicher Arbeit in Mästen, Dörfern u. Gutshöfen  
 abzugeben werden. - So sehr diese Begelbarung zu wünschen  
 wird, - der badische Begelbarung alle Privilegien  
 zu gewähren, - so wird es nicht möglich sein, die  
 in den Kriegsgefangenen <sup>angewandten</sup>  
 nicht so leicht sein, - dem Bedenken jedoch entgegen  
 zu glauben, dass diese Unternehmung und Rückführung  
 auf die bürgerlichen amthigen Stellen der andern Artigen Arbeit  
 mittelbar zu helfen, i. demnachst diesen Anlauf zu  
 vermeiden Privilegien weniger anzugehen, von  
 Jagarstung

J. M. M. M. M.  
 Oberst.

741.

Bundesrath vom 17. Febr 1871

Berlin 13<sup>o</sup>.

G. v. B. v. Baden, und v. d. L. v. d. L.  
 Rhein in dem Rheinischen Provinzialparlament  
 auf wasserspezifischer Gebiet sind nicht  
 vorhanden.